ROQUETTE
Offering the best of nature™

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN ROQUETTE GmbH (Version 2021)

Für sämtliche Verkäufe des Verkäufers an den Kunden gelten, sofern der Verkäufer nicht etwas anderes schriftlich erklärt, ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.DEFINITIONEN
„CMR“ bezeichnet das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr.
„Geschäftsbedingungen“ bezeichnet die Geschäftsbedingungen, die im Rahmen des Angebots des Verkäufers zur Verfügung gestellt werden.
„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die einer Vertragspartei in Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Bestellung von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden oder von denen eine Vertragspartei in Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Bestellung auf andere Weise Kenntnis erlangt, und die das Unternehmen, die Geschäfte, Produkte, Verwendungs- oder Herstellungsprozesse, Entwicklungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Mitarbeiter, Kunden, Interessenten und Lieferanten einer Vertragspartei betreffen, gleich, ob sie von einer Vertragspartei als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet werden oder nicht, nebst allen davon abgeleiteten Informationen, jedoch ohne Informationen, die (i) durch die Empfängerpartei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der Vertragspartei eigenständig entwickelt wurden, (ii) durch eine nicht zur Vertraulichkeit verpflichteten Einheit, die nicht die Empfängerpartei ist, veröffentlicht werden oder (iii) die sich bereits vor dem Erhalt der Informationen ohne eine Verpflichtung zur Geheimhaltung im rechtmäßigen Besitz der Empfängerpartei befanden;
„Kunde“ bezeichnet einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, der das Produkt bei dem Verkäufer kauft;
„Vertragspartei“ bezeichnet den Verkäufer oder den Kunden; „Vertragsparteien“ bezeichnet den Verkäufer und den Kunden gemeinsam;
„Vertragsprodukt(e)“ bezeichnet das/die vom Verkäufer verkaufte(n) Produkt(e);
„Bestellung(en)“ bezeichnet die vom Kunden abgegebene(n) Bestellung(en) zum Kauf von Vertragsprodukten bei dem Verkäufer;
„Verkäufer“ bezeichnet die Roquette GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft (HRB 15774), geschäftsansässig Hamburger Allee 14, 60486 Frankfurt am Main.

2.GESAMTE MIT VEREINBARUNG
2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „**AVB**“) und die Geschäftsbedingungen enthalten zusammen die gesamte und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und werden in diesen AVB als „**Vertragsbedingungen**“ bezeichnet. Im Falle von Widersprüchen zwischen den AVB und den Geschäftsbedingungen haben die Geschäftsbedingungen Vorrang. Alle von den Vertragsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen und Konditionen, die in früheren oder späteren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen enthalten sind oder auf die dort verwiesen wird, darin ohne Einschränkung eingeschlossen Bedingungen und Konditionen, die in einer Bestellung oder in einem anderen vom Kunden ausgestellten Dokument enthalten oder möglicherweise auf einer vom Kunden bezeichneten Plattform zu finden sind, denen der Verkäufer zustimmen müsste, um einen administrativen Referenzvorgang abschließen und/oder ein Angebot oder ein anderes geschäftliches Dokument übermitteln zu können, gleich, ob in Zusammenhang mit einem Angebot oder nicht, werden hiermit abgelehnt und sind für den Verkäufer nicht bindend; der Verkäufer widerspricht solchen Bedingungen und Konditionen hiermit.
2.2 Die Geschäftsbedingungen für sich genommen sind nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
2.3 Ergänzungen oder Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind durch einen bevollmächtigten Vertreter jeder Vertragspartei unter ausdrücklichen Verweis auf die Vertragsbedingungen zu unterzeichnen.
2.4 Diese AVB gelten als dem Kunden vollständig bekannt. Sie gelten für alle Bestellungen, unabhängig davon, ob in der betreffenden Bestellung auf sie verwiesen wird oder nicht. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, bedeutet die Akzeptanz eines in den Geschäftsbedingungen vom Verkäufer angegebenen Preises durch Gegenzeichnung oder E-Mail-Bestätigung oder eine anschließend abgegebene Bestellung die stillschweigende Zustimmung zu allen Bedingungen dieser und der anwendbaren Bedingungen, auf die in diesen AVB hingewiesen wird.

3.GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, BESTELLUNG UND BESTELLBESTÄTIGUNG
3.1 Soweit in den schriftlichen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in den Geschäftsbedingungen angegebenen Mengen für die Vertragsparteien nicht bindend. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen für sich genommen keinen Liefervertrag darstellt und keine vertraglichen Verpflichtungen oder Erfüllungsansprüche für den Verkäufer oder den Kunden begründet, solange nicht Bestellungen entsprechend abgegeben und vom Verkäufer ausdrücklich angenommen wurden.
3.2 Die vom Kunden abgegebene Bestellung stellt ein rechtlich bindendes Vertragsangebot dar. Der Verkäufer sendet eine Empfangsbestätigung („**Empfangsbestätigung**“). Die Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich den Erhalt der vom Kunden abgegebenen Bestellung und stellt, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, keine Annahme dieser Bestellung dar. Der Vertrag kommt erst mit der förmlichen Übermittlung der schriftlichen Annahmeerklärung des Verkäufers zustande, die gesondert versendet wird („**Bestellbestätigung**“). Der Inhalt der Bestellbestätigung ist für den Vertragsinhalt („**Vertrag**“) maßgebend. Bestellungen des Kunden werden grundsätzlich nicht angenommen, wenn die vom Verkäufer an nicht bindenden Angebot angegebenen Preise, Vorlaufzeiten und sonstigen Bedingungen und Konditionen darin nicht berücksichtigt sind. Soweit im Angebot des Kunden nicht anders angegeben, können wir das Angebot innerhalb von 21 (einundzwanzig) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ungeachtet etwaiger Feiertage) ab dem Tag des Erhalts des Angebots annehmen oder ablehnen. Mit Ablauf dieser Frist wird die Bestellung ungültig und gilt somit als abgelehnt.
3.3 Die Vertragsparteien können für den Bestellvorgang den elektronischen Datenaustausch (EDI) nutzen, bei dem es sich um ein digitales Instrument handelt, das einen Austausch von Daten (Angeboten, Verträgen, etc.) zwischen dem Verkäufer und dem Kunden anstelle der Verwendung von Papierdokumenten oder E-Mails ermöglicht. In diesem Fall werden Bestellungen durch den Verkäufer automatisch bearbeitet. Im Falle einer Vereinbarung oder Ablehnung der Bestellung, gleich aus welchem Grund, wird der Verkäufer den Kunden rechtzeitig informieren. Der Verkäufer stellt die Empfangsbestätigung und/oder Bestellbestätigung per EDI aus.
Bestellungen über andere Kommunikationswege als EDI sind schriftlich zu übermitteln. Diese Bestellungen sind erst dann als endgültig anzusehen, wenn der Verkäufer eine unterzeichnete schriftliche Bestellbestätigung gesendet hat.
3.4 Der Verkäufer wird das Vertragsprodukt bis zu der in den Geschäftsbedingungen angegebenen Menge gestaffelt, wie in den Geschäftsbedingungen vereinbart, an den Kunden liefern. Sollte der Kunde, Staffelung berücksichtigt, höhere Mengen benötigen als jene, die in den Geschäftsbedingungen angegeben sind, steht die Lieferung dieser Zusatzmengen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Vertragsprodukte und unterliegt neuen, zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen. Keinesfalls kann der Verkäufer, gleich aus welchem Grund, in Anspruch genommen werden, wenn er den Kunden nicht mit den Zusatzmengen beliefern kann.
3.5 Lieferzeiten werden in jedem Fall so genau wie möglich angegeben, sind jedoch abhängig von den Beschaffungs-, Produktions- und Lagermöglichkeiten des Verkäufers; dies gilt auch, wenn Lieferzeiten vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Verzögerungen.

4.STORNIERUNG VON BESTELLUNGEN
Die Stornierung von Bestellungen durch den Kunden ist unzulässig.

5.LIEFERMENGE, -ZEITPLAN UND -FRIST
5.1 Soweit in den schriftlichen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in den Geschäftsbedingungen angegebenen Mengen für die Vertragsparteien nicht bindend. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen für sich genommen keinen Liefervertrag darstellt und keine vertraglichen Verpflichtungen oder Erfüllungsansprüche für den Verkäufer oder den Kunden begründet, solange nicht Bestellungen entsprechend von dem Kunden abgegeben und vom Verkäufer ausdrücklich angenommen wurden.
5.2 Der Verkäufer wird das Vertragsprodukt bis zu der in den Geschäftsbedingungen angegebenen Menge und gestaffelt, wie in den Geschäftsbedingungen vereinbart, an den Kunden liefern. Sollte der Kunde, Staffelung berücksichtigt, höhere Mengen benötigen als jene, die in den Geschäftsbedingungen angegeben sind, steht die Lieferung dieser Zusatzmengen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Vertragsprodukte und unterliegt neuen, zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen. Keinesfalls kann der Verkäufer, gleich aus welchem Grund, in Anspruch genommen werden, wenn er den Kunden nicht mit den Zusatzmengen beliefern kann.
5.3 Lieferzeiten werden in jedem Fall so genau wie möglich angegeben, sind jedoch abhängig von den Beschaffungs-, Produktions- und Lagermöglichkeiten des Verkäufers. Sofern der Liefertermin nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich festgelegt wurde, handelt es sich bei den vom Verkäufer genannten Tagen lediglich um geschätzte, nicht verbindliche Liefertermine. Der Verkäufer wird den Liefertermin bestätigen, wenn die Vertragsprodukte versandbereit sind. Falls der Verkäufer absehbar wird, dass ein geschätzter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, wird der Verkäufer den Kunden unverzüglich benachrichtigen und ihm den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen. In keinem Fall haftet der Verkäufer für etwaige Verzögerungen.
5.4 Lieferfristen werden automatisch in angemessenem Umfang verlängert, falls der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonstige Mitwirkungspflichten oder Aufgaben nicht erfüllt. Insbesondere liegt es in der Verantwortung des Kunden, alle Dokumente, Daten, Muster, Modelle und alle sonstigen von ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen und Dinge rechtzeitig und im richtigen Format an den Verkäufer zu senden und, soweit zutreffend, die technischen, strukturellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Montage der Vertragsprodukte oder ähnliche Dienstleistungen zu schaffen (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration/Einstellung).
5.5 Der Verkäufer ist zur Teilleistung berechtigt, wenn (a) die Teilleistung für den Kunden im Rahmen ihres vertraglich vereinbarten Bestimmungszwecks brauchbar ist, und (b) die Erbringung der übrigen Leistung sichergestellt ist.
5.6 Die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere hinsichtlich eines Ausschlusses seiner Leistungspflicht (z.B. wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) und aufgrund eines Annahme- oder Leistungsverzuges des Kunden, bleiben unberührt.
5.7 Falls, gleich aus welchem Grund, die Lieferung oder Leistung des Verkäufers sich verzögert oder dem Verkäufer unmöglich wird, ist eine etwaige Schadensersatzhaftung des Verkäufers nach der nachstehenden Ziffer 13 beschränkt.

6.LIEFERUNG, TRANSPORT UND UNTERSUCHUNG
6.1 Sofern in den Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die Vertragsprodukte CIP/CIF-Lieferort (INCOTERMS 2010) geliefert, wie in den Geschäftsbedingungen festgelegt.
6.2 Das Risiko des Untergangs geht nach Maßgabe der anwendbaren INCOTERM auf den Kunden über, unabhängig davon, ob das Eigentum an den Vertragsprodukten gemäß den Bestimmungen der Ziffer 7 beim Verkäufer verbleibt.
6.3 Das Vertragsprodukt wird gemäß dem Verpackungsdatenblatt des Verkäufers oder einer anderen, vom Verkäufer unterzeichneten Spezifikation ausreichend verpackt, sodass die Unversehrtheit des Vertragsproduktes sichergestellt ist. Die Einhaltung lokaler Verpackungsvorschriften wird nicht garantiert, es sei denn, die konkreten Anforderungen nach den lokalen Vorschriften wurden vom Kunden im Einzelnen benannt und vorgegeben und vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
6.4 Wenn der Kunde nach der aufgrund einer abweichenden Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen anwendbaren INCOTERM für die Beförderung verantwortlich ist,
(a) hat der Kunde sicherzustellen, dass seine Beförderer alle für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften und die für die EFISC-Zertifizierung (*European Feed and Food Ingredients Safty Certification*) oder entsprechende Standards einhalten und anwenden;
(b) Enthält die Sendung auch Vertragsprodukte, die von der Mehrwertsteuer oder einer entsprechenden Steuer auf Waren und Dienstleistungen befreit werden sollen, hat der Kunde mit allen vom Verkäufer akzeptierten Mitteln nachzuweisen, dass die Vertragsprodukte tatsächlich außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets versandt oder transportiert werden, und zwar in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Folglich hat der Kunde dem Verkäufer auf erstes Anfordern alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Feststellung, dass die Vertragsprodukte dazu bestimmt sind, das nationale Hoheitsgebiet zu verlassen, erforderlich und zweckdienlich sind sowie alle Liefernachweise vorzulegen und darf das Recht zur Versendung der Vertragsprodukte nicht an andere Unternehmen im nationalen Hoheitsgebiet abtreten; anderenfalls wird der Verkäufer auf die Lieferung die nationale Mehrwertsteuer berechnen;
6.5 Der Kunde muss Tankfahrzeuge bei Lieferung unverzüglich entladen. Ansprüche aufgrund fehlender Vertragsprodukte und/oder Transportschäden sind im CMR oder in einem anderen, vom Kunden bei Erhalt des Vertragsproduktes unterzeichneten Transportdokument zu vermerken. Es ist umgehend ein Foto des Transportschadens an den Verkäufer zu senden. Keinesfalls haftet der Verkäufer, soweit nicht nach der anwendbaren INCOTERM vorgeschrieben, für seine Auswahl eines Beförderers (soweit diese Auswahl mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgte), Beschädigungen oder Untergang nach Übergabe an den Beförderer oder Handlungen eines Beförderers.
6.6 Der Kunde hat alle Vertragsprodukte unverzüglich nach der Lieferung und jedenfalls vor der Verwendung sorgfältig zu untersuchen. Erkennbare Mängel, die nicht fehlende Vertragsprodukte und/oder Transportschäden sind, oder Mängel, die aufgrund der Untersuchung festgestellt werden, sind innerhalb von fünf (5) Tagen nach ihrer Entdeckung und jedenfalls vor der Verwendung des Vertragsproduktes schriftlich (per Fax oder E-Mail) anzuzeigen. Die Mängelrüge muss Fotos des erkennbaren Mangels beinhalten. Die Untersuchung des Vertragsproduktes nach Lieferung darf sich nicht auf die äußere Erscheinung und die Lieferdokumente beschränken, sondern muss auch eine zumindest stichprobenartige Qualitäts- und Funktionsprüfung umfassen. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder zeigt er dem Verkäufer etwaige Mängel nicht rechtzeitig an, ist die Gewährleistungspflicht und jede andere Haftung des Verkäufers für den betreffenden Mangel ausgeschlossen. Keine Erklärung und kein Verzicht oder Unterlassen des Verkäufers hinsichtlich des Verzichts auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377 und 381 HGB und die Bestimmungen dieser Ziffer dar.
6.7 Bei anderen Mängeln, die nicht erkennbar sind bzw. in einer ordnungsgemäßen Untersuchung nach Ziffer 6.6 nicht entdeckt werden, gelten die Vertragsprodukte als vom Kunden genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erkennbarwerden des Mangels eine Mängelrüge zugegangen ist.
6.8 Bei nicht erfolgter Mängelrüge nach Ziffer 6.6 und 6.7, stehen dem Kunden keine Ansprüche zu. Falls an dem Vertragsprodukt ein Mangel entdeckt wird, für die der Verkäufer gemäß den Bestimmungen in diesen AVB verantwortlich ist, darf der Kunde die Vertragsprodukte nach Entdeckung des Mangels nicht verkaufen, verwenden oder vermischen. Stellt der Kunde das Vorliegen eines Mangels fest, stehen ihm ausschließlich die Rechte nach Ziffer 8 bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

7.EIGENTUMSVORBEHALT
7.1 Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer etwaigen laufenden Geschäftsbeziehung („**Gesicherte Ansprüche**“) das Eigentum an den verkauften Vertragsprodukten vor.
7.2 Die gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zur vollständigen Begleichung der Gesicherten Ansprüche Eigentum des Verkäufers. Diese Vertragsprodukte bzw. Artikel, die diese ersetzen und ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt nach den vorstehenden Bestimmungen umfasst sind, werden im Folgenden „**Vorbehaltsware**“ genannt.
7.3 Falls der Kunde beabsichtigt, die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb Deutschlands zu verbringen, ist er verpflichtet, sämtliche dort für die Begründung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorhalts des Verkäufers geltenden gesetzlichen Anforderungen unverzüglich auf eigene Kosten zu erfüllen und dem Verkäufer diese Absicht unverzüglich mitzuteilen.
7.4 Der Kunde wird die Vorbehaltsware kostenlos lagern und hat sie sorgfältig zu behandeln. Jede Verarbeitung und Umbildung der Vertragsprodukte (§ 950 BGB) erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, in seinem Auftrag und für seine Rechnung, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Der Kunde erwirbt kein Eigentum. Der Verkäufer erwirbt das Miteigentum an der neuen Sache, wenn die Vorbehaltsware des Verkäufers mit anderen Waren zu einer neuen Sache verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in dem Verhältnis des Rechnungswerts dieser Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Soweit der Kunde in Folge von Verarbeitung, Einbau oder Vermischung Miteigentum erlangt, tritt der Kunde seine Rechte hiermit schon jetzt zu sicherungshalber an den Verkäufer unter Anwendung der kaufmännischen Sorgfalt. Der Verkäufer nimmt diese Rechteübertragung hiermit an. Falls die Vorbehaltsware mit Sachen, die nicht dem Verkäufer gehören, verbunden (§ 947 BGB) oder vermischt oder vermengt (§ 948 BGB) wird, erwirbt der Verkäufer das unmittelbare Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Bruttorechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Falls die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen ist, erwirbt der Verkäufer unmittelbar das Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Falls eine der anderen Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, hiermit das Eigentum an der verbundenen Sache anteilig auf den Verkäufer, der diese Eigentumsübertragung hiermit annimmt.
7.5 Die Verbindung seiner Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden, jedoch nicht mehr, nachdem der Kunde in Verzug geraten ist oder die Zahlungen eingestellt hat. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, werden hiermit mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen berechtigt, bis der Verkäufer die erteilte Ermächtigung widerruft, was der Verkäufer jederzeit tun kann. Die Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, auch bei Verzug, im Falle von bestrittenen Schecks oder Wechseln und Zahlungseinstellung des Kunden. Auf Aufforderung des Verkäufers hat der Kunde seinen Abnehmern diese Abtretung anzuzeigen und dem Verkäufer die zur Durchsetzung seiner Rechte erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen.
7.6 Falls der Verkäufer gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aufgrund von vertragswidrigem Verhalten des Kunden zurücktritt, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug (Verwertungsfall), ist der Verkäufer berechtigt, die Rückgabe der Vorbehaltsware an den Verkäufer auf Kosten des Kunden zu verlangen. Die Rücktrittserklärung des Verkäufers ist spätestens in seinem Verlangen nach Rückgabe der Vorbehaltsware enthalten; dies trifft auch dann zu, wenn der Verkäufer die Vorbehaltsware pfändet. Der Kunde trägt die Transportkosten, die für die Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer entstehen. Der Verkäufer kann die zurückgenommene Vorbehaltsware selbst verwerten. Der Verwertungserlös wird, nachdem der Verkäufer davon einen angemessenen Betrag für die Verwertungskosten abgezogen hat, gegen die dem Verkäufer vom Kunden geschuldeten Beträge aufgerechnet.
7.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, sie als Sicherheit zu übereignen oder sie für Sale-und-Leaseback-Transaktionen zu verwenden. Falls die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und/oder Dritte Zugriff auf die Vorbehaltsware erlangen (z.B. Pfändungsversuche), muss der Kunde unverzüglich eindeutig auf sein eigenes Eigentum daran hinweisen und den Verkäufer benachrichtigen, sodass der Verkäufer seine Rechte durchsetzen kann. Falls die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, ist der Verkäufer berechtigt, eine Aufstellung der Vorbehaltsware zu verlangen.

8.GEWÄHRLEISTUNG
8.1 Sofern in diesen AVB nicht anders angegeben oder in anderer Weise ergänzt, richten sich die Rechte des Kunden im Falle von Sach- und Rechtsmängeln (darin eingeschlossen Falsch- und Minderlieferungen, fehlerhafte Montage- oder Bedienungsanleitungen) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8.2 Handelt es sich bei den Vertragsprodukten um Lebensmittel, werden diese unter Einhaltung der anwendbaren allgemeinen europäischen und deutschen Lebensmittelvorschriften hergestellt, sofern der Kunde nicht förmlich anderslautende Weisungen erteilt.
8.3 Der Verkäufer gewährleistet, dass (vorbehaltlich der anderen Bestimmungen in diesen AVB) die Vertragsprodukte in ihrer ursprünglichen Verpackung bei Lieferung in jeder wesentlichen Hinsicht den Standardspezifikationen des Verkäufers für die Vertragsprodukte entsprechen, sofern der Kunde und ein bevollmächtigter Vertreter des Verkäufers nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben und ungeachtet etwaiger Verweise auf Kundenspezifikationen in der Bestellung, Beschreibungen, Abbildungen oder Informationen in Veröffentlichungen oder Werbematerial des Verkäufers werden ausschließlich zur Vermittlung eines ungefähren Eindrucks der darin beschriebenen Vertragsprodukte und/oder Dienstleistungen bereitgegeben bzw. veröffentlicht; sie sind weder Vertragsbestandteil noch stellen sie eine Zusicherung hinsichtlich der Richtigkeit solcher Inhalte dar. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, (a) müssen Vertragsprodukte und Dienstleistungen des Verkäufers nur die in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen und (b) ist der Kunde für die Verbindung und Weiterverarbeitung der Vertragsprodukte allein verantwortlich. Biologische Abweichungen bei der Form, Farbe und Struktur der Vertragsprodukte und Abweichungen, die durch die Verarbeitung verursacht werden, stellen keine Mängel dar, als solche gelten, diese Merkmale sind ausdrücklich als Eigenschaften der Vertragsprodukte anerkannt.
8.4 Der Verkäufer gewährleistet, dass etwaige mit dem Vertragsprodukt verbundene Dienstleistungen, die gemäß der Verteilung im vorliegenden Vertrag durch ihn oder in seinem Auftrag zu erbringen sind, mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis erbracht wurden bzw. werden.
8.5 Bei Lieferung loser Ware besteht nach Ablauben des Vertragsproduktes durch den Kunden keine Gewährleistung mehr, es sei denn, der Kunde weist die Verantwortlichkeit des Verkäufers nach.
8.6 Falls der Verkäufer nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der angeblichen Nichtkonformität feststellt, dass das Vertragsprodukt die vorstehende Gewährleistung nicht erfüllte, kann der Kunde das Vertragsprodukt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf dessen Kosten an eine vom Verkäufer bezeichnete Stelle liefern und der Verkäufer hat die Vertragsprodukte nach seiner Wahl zu ersetzen oder dem Kunden eine Gutschrift in Höhe des für die Vertragsprodukte gezahlten Preises zu erteilen. Diese Ersetzung oder Erstattung gilt nicht für Vertragsprodukte, die missbräuchlich verwendet oder durch Unfall oder unsachgemäße Handhabung, Transportschäden oder außerhalb der Einrichtungen des Verkäufers vorgenommenen Änderungen beschädigt wurden. Die Haftung des Verkäufers und der alleinige Rechtsbehelf des Kunden in Bezug auf Vertragsprodukte, gleich ob aus Gewährleistung, Vertrag oder Delikt (Fahrlässigkeit eingeschlossen) oder aus einem anderen Grund beschränken sich ausdrücklich auf das Vorstehende und sind in jedem Fall auf den Originalrechnungspreis der Vertragsprodukte begrenzt. Die Haftung entfällt gemäß den Bestimmungen in diesen AVB und mit Ablauf der vorstehend genannten Frist. Voraussetzung jeder derartigen Erstattung oder Ersetzung ist die Rückgabe der Originalvertragsprodukte an den Verkäufer bzw. ihre Vernichtung durch den Kunden, falls der Verkäufer diese verlangt, sofern die Vernichtung durch den Kunden nachgewiesen wird. Der Verkäufer hat das Recht, von Vertragsprodukten, in Bezug auf welche der Kunde Ansprüche betreffend die Beschaffenheit geltend macht, Muster anzufordern und zu testen sowie den Standort zu untersuchen, an dem der Kunde die Vertragsprodukte lagert.
8.7 Der Verkäufer ist berechtigt, Maßnahmen zur Behebung von Mängeln in Abhängigkeit von der Zahlung eines gegebenenfalls fälligen Kaufpreises zu treffen. Der Kunde kann jedoch einen im Verhältnis zum (angeblichen) Mangel angemessenen Teil der Zahlung während der Beseitigungsmaßnahmen zurückbehalten.
8.8 Der Verkäufer haftet nach dieser Ziffer 8 nicht, wenn:
(a) der Kunde die Vertragsprodukte nach einer Mängelrüge weiter nutzt;
(b) der Mangel entstanden ist, weil der Kunde Anweisungen des Verkäufers, insbesondere Anweisungen betreffend die Bewegung, Lagerung, Handhabung oder Benutzung der Vertragsprodukte oder, falls es keine Anweisungen gibt, die übliche Handelspraxis nicht beachtet hat.
8.9 Beschaffenheits-, oder Haltbarkeitsgarantien werden vom Verkäufer nur schriftlich erteilt.
8.10 Der Verkäufer gewährt in Bezug auf die Vertragsprodukte keine sonstigen Garantien jedweder Art, gleich ob ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich oder auf sonstige Weise, darin ohne Einschränkung eingeschlossen, die stillschweigenden Garantien der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Marktgängigkeit, oder der aus der Nutzung der Vertragsprodukte abzuleitenden Ergebnisse. Der Kunde übernimmt sämtliche Risiken und die Haftung für
(a) Ergebnisse, die durch die Nutzung des gemäß diesen AVB gekauften Vertragsproduktes erzielt werden, gleich ob diese wie geliefert oder in Verbindung mit anderen Produkten verwendet werden;
(b) die Feststellung der Eignung zur Verwendung in oder in Verbindung mit anderen Produkten;
(c) den Wahrheitsgehalt und die Richtigkeit der Aussagen des Verkäufers oder Herstellers in Bezug auf Produkte des Kunden, in die das Vertragsprodukt des Verkäufers möglicherweise eingearbeitet wird;
(d) die Einholung der behördlichen Gesundheits-, Sicherheits-, Umwelt- und sonstigen Genehmigungen für die Nutzung.

9.PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
9.1 Die Vertragspreise werden entweder entsprechend dem anwendbaren Preis in den Geschäftsbedingungen oder, falls Geschäftsbedingungen nicht vorliegen, gemäß dem letzten, am Tag der Bestellung des Kunden gültigen kommerziellen Angebot des Verkäufers in Rechnung gestellt. Der Preis des Vertragsproduktes versteht sich in der Währung, die in den Geschäftsbedingungen enthalten ist oder entsprechend dem letzten, am Tag der Bestellung des Kunden gültigen kommerziellen Angebot des Verkäufers.
9.2 Dienstleistungen, die der Kunde gegebenenfalls benötigt, insbesondere in Zusammenhang mit besonderen Lieferbedingungen, die nicht in den Geschäftsbedingungen enthalten sind, bedürfen der förmlichen Zustimmung des Verkäufers und sind mit zusätzlichen Gebühren verbunden.
9.3 Unbeschadet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesen AVB werden sich die Vertragsparteien im Falle unvorhergesehener wirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstiger Ereignisse, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf, unvorhersehbare Probleme, die sich beispielsweise auf den Preis oder die Verfügbarkeit von Rohstoffen und/oder des Vertragsproduktes auswirken, die nicht oder nicht in tatsächlichem Umfang berücksichtigt wurden, soweit diese Ereignisse die wirtschaftliche Grundlage des Vertrages stören, beruhen, die Durchführung des Vertrages und/oder der Bestellung fortzusetzen, indem sie nach Treu und Glauben alternative Vertragsbedingungen verhandeln, um den bei Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden guten Glauben aufrechtzuerhalten, sodass dieser ohne unverhältnismäßige Begünstigung einer der Vertragsparteien ausgeführt oder weiterhin ausgeführt werden kann. Der Verkäufer kann, die Verhandlungen nicht eine Einigung oder Entschädigung beenden, falls diese wirtschaftlichen Änderungen oder Änderungen in der Gesetzgebung für den Verkäufer eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten würden, oder diese Schwierigkeiten nicht durch eine Erhöhung des Preises des Vertragsproduktes gelöst werden könnten.
9.4 Soweit in den Geschäftsbedingungen nicht anders bestimmt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Ausstellung der Rechnung durch den Verkäufer.
9.5 Falls der Kunde die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist leistet, werden auf die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Zudem kann der Verkäufer eine Pauschale von EUR 40 (ohne Mehrwertsteuer) für die Einziehungskosten verlangen. Ferner kann der Verkäufer, neben etwaigen weiteren, ihm zustehenden Rechtsbehelfen, die Durchführung des Vertrages und/oder der Bestellung ohne eine Entschädigung des Kunden bis zur vollständigen Zahlung aussetzen.
9.6 Falls zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Lieferung die finanzielle Leistungsfähigkeit oder Stellung des Kunden nach Einschätzung des Verkäufers beeinträchtigt oder ungenügend wird, oder der Kunde Zahlungen für zuvor gelieferte Ware oder Dienstleistungen nicht gemäß den Vereinbarungen leistet, kann der Verkäufer weitere noch nicht gelieferten Teil der Bestellung/des Vertrages stornieren, eine Barzahlung oder eine zufriedenstellende Sicherheit verlangen oder vor einer weiteren Herstellung, Versendung oder Lieferung seine Kreditbedingungen ändern oder aussetzen.

10.HÖHERE GEWALT
10.1 Die Vertragsparteien werden von ihrer Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag und/oder der Bestellung frei, soweit sie objektiv nachweisen können, dass die Leistung aufgrund des Eintritts eines Umstands höherer Gewalt nicht erbracht werden kann. Umstände höherer Gewalt sind insbesondere Feuer, Hochwasser, Tornado, Erdbeben, Krieg, Aufruhr, zivile Unruhe, Streik, Aussperrung, sonstige Arbeitskonfliktmaßnahmen, Epidemien, Pandemien, Quarantäneauflagen, Transportverzögerungen, Arbeitskräftemangel, Material- oder Produktionsstättenmangel, Unfälle, Boykott, Embargos sowie sonstige Maßnahmen oder Vorschriften einer Regierung oder Behörde und sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Vertragspartei. Angesichts der Art dieser Verpflichtung kann höhere Gewalt nicht für Zahlungsverpflichtungen gelten. Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss dies gegenüber der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntniserlangung von dem betreffenden Ereignis schriftlich erklären, wobei ein Nachweis dafür beizufügen ist, dass sie aufgrund des Eintritts des Umstands höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
10.2 Auch eine Falsch- oder Spätbelieferung des Verkäufers durch einen seiner Lieferanten stellt ein solches Ereignis dar, sofern der Verkäufer diese im Einzelfall nicht zu vertreten hat und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen vorgelagerten Lieferanten abgeschlossen wurde. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Abschluss des Vertrages mit dem Kunden abschließt.
10.3 Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Dauer des Ereignisses zzgl. einer angemessenen Vorlaufzeit. Der Verkäufer ist auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm die Leistung durch diese Ereignisse erheblich erschwert oder unmöglich wird und diese Ereignisse nicht bloß vorübergehender Natur sind. Falls dem Kunden aufgrund der durch ein solches Ereignis verursachten Verzögerung die Annahme der Leistung nicht mehr zumut